

Justizdirektion

Autor(en): **Annoni, Mario / Siegenthaler, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Verwaltungsbericht des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung und der Gerichtsbehörden für das Jahr ... = Rapport de gestion du Conseil-exécutif, de l'administration cantonale et des autorités judiciaires pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1993)**

Heft [1]: **Verwaltungsbericht : Berichtsteil**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-418182>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

5. Justizdirektion

Direktor: Regierungsrat Mario Annoni
Stellvertreter: Regierungsrat Peter Siegenthaler

5.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Die Totalrevision der Staatsverfassung des Kantons Bern von 1893 konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Das Volk erteilte am 6. Dezember 1987 den Auftrag zu einer Totalrevision der Verfassung und setzte nicht einen Verfassungsrat ein, sondern beauftragte den Grossen Rat mit den Revisionsarbeiten. Der Grosse Rat verabschiedete die neue Verfassung am 10. November 1992. Das Bernervolk stimmte am 6. Juni 1993 bei einer Stimmbeteiligung von etwas über 50 Prozent der Kantonsverfassung mit rund 265 000 gegen 75 000 Stimmen zu. Damit ist der Revisionsauftrag des Volkes nach intensiver über fünfjähriger Verfassungsarbeit und Begleitung durch Regierung und Verwaltung erfüllt. Am 2. November 1993 fasste der Grosse Rat den Beschluss betreffend das Rechtsetzungsprogramm zur Einführung der neuen Verfassung. Verschiedene durch die Kantonsverfassung notwendige materielle Anpassungen im Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden, im Gesetz über das Strafverfahren und im Gesetz über die Regierungsstatthalter sind im Gesamtprojekt betreffend die Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung spätestens bis 1994 dem Grossen Rat zur ersten Lesung zu unterbreiten (Abschaffung der Geschworenengerichte und der Zivilamtsgerichte, neue Gerichtsorganisation, Aufhebung der Personalunion zwischen Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter).

Zum Projekt der Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung wurden innert der bis Ende Februar 1993 verlängerten Vernehmlassungsfrist 126 Stellungnahmen, einzelne mit einem Umfang von über 60 Seiten, eingereicht. Wegen der ausserordentlich grossen Zahl der Vernehmlassungen und der inhaltlichen Tragweite der Anträge war es für die Justizdirektion ausgeschlossen, wie 1993 noch geplant war, die Überarbeitung sämtlicher Vorlagen von März bis Mai 1993 durchzuführen. Die eingegangenen 126 Vernehmlassungen wurden einer ersten Analyse unterzogen und die Anträge entsprechend gewichtet. Gestützt auf die Resultate der Vernehmlassung für die einzelnen Sachbereiche, wurden im Juni 1993 die Aufträge zur Überarbeitung der einzelnen im Gesamtprojekt zusammengefassten Erlasse erteilt. Am 29. Oktober 1993 konnte der Vernehmlassungsbericht abgeschlossen werden. Danach wurden die überarbeiteten Erlasse in die Gesamtvorlage eingearbeitet. Zu Beginn 1994 soll die Übersetzung fertiggestellt werden. Gestützt auf die wegen der Verlängerung der Vernehmlassungsfrist und namentlich wegen der grossen Zahl bzw. des erheblichen inhaltlichen Umfanges der eingegangenen Vernehmlassungen eingetretenen Verzögerungen, wird die erste Lesung des umfassenden Projektes im Grossen Rat in der November-Session 1994 und die zweite Lesung im März 1995 stattfinden können. Die erforderlichen Gesamterneuerungswahlen werden 1996 durchgeführt, und die neue Struktur der Gerichts- und Justizverwaltung soll auf den 1. Januar 1997 in Kraft treten. Das in den Massnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes ausgewiesene Rationalisierungspotential bzw. die Umsetzung der Motion Schmid wird sich somit erst auf Anfang 1997 realisieren lassen. 1996 wird noch der höhere Personalaufwand in den alten Strukturen zu tragen sein.

Im Berichtsjahr verabschiedete der Grosse Rat in der Junisession Gesetz und Dekret über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereiche der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Alters- und Hinterlassenenversicherung, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über

Invalidenversicherung sowie das Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Damit wurden gleichzeitig die Voraussetzungen geschaffen zur Inkraftsetzung des Dekretes über die Organisation der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 17. September 1992 auf Anfang 1994. Dies ist gleichzusetzen mit dem Abschluss der neuen Aufbauorganisation mit sieben Direktionsbereichen der Zentralverwaltung. 1993 war damit das letzte Jahr der seit 1882 selbständigen Justizdirektion. Ab 1994 werden in der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Gemeindeangelegenheiten, die Kirchenangelegenheiten, die Raumordnung und die Sozialversicherung integriert.

Bei der Umsetzung der Massnahmen Haushaltsgleichgewicht I lehnte es der Grosse Rat ab, die Gemeindeanteile an den Kosten von AHV, IV und EL in der Gesetzgebung zu erhöhen. Damit misslang die Realisierung eines doch beträchtlichen Sparpotentials für den Kanton. Ausgeschlossen bleibt, entsprechende Kompensationen in der neuen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu verfügen.

Das Berichtsjahr war durch die besondere Lage gekennzeichnet, dass allgemein bei verschiedenen Teilen der Gerichts- und Justizverwaltung eine Geschäftsbelastung zu verzeichnen war, welche mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht mehr zu bewältigen war. In einem ein bernisches Betreibungs- und Konkursamt betreffenden Urteil des Bundesgerichts vom 19. Februar 1993 betreffend Rechtsverzögerung (BGE 119 III 1) wurden die Behörden des Kantons Bern daran erinnert, dass der Kanton seinen Bürgern gegenüber zur Gewährung einer ordnungsgemässen Rechtspflege verpflichtet ist, ferner dass es für den Kanton nicht ohne finanzielle Folgen bleibt, wenn er sich dieser Verpflichtung entzieht und für seine Versäumnisse haftbar gemacht wird. Diese Beurteilung verdeutlichte noch einmal die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung im Kanton Bern. Sie bildete ebenso Grundlage einer vorübergehenden Erhöhung des Stellenetats der Betreibungs- und Konkursämter sowie der Richterämter als Notprogramm, welche der Grosse Rat am 24. Juni 1993 beschloss. Weitere Entlastungsmassnahmen mussten für die Strafabteilung des bernischen Obergerichts sowie für eine ausserordentliche Prokuratorenstelle beantragt werden.

5.2 Berichte

5.2.1 Direktionssekretariat

5.2.1.1 Notariat

Die fünf Kandidaten, welche sich dem Staatsexamen stellten, waren alle erfolgreich. Die Bewilligung zur Berufsausübung wurde acht Notaren erteilt, elf haben darauf verzichtet. Ein Notar ist verstorben. Ende 1993 praktizierten 330 Notare im Kanton. Die langfristige Krankheit des Sekretärs der Notariatskammer hat zu Rückständen geführt. Seine Stelle wurde von einer neuen Mitarbeiterin besetzt, welche diese Rückstände zurzeit abbaut.

5.2.1.2 *Allgemeine Administrativjustiz*

Die Zahl der neu eingegangenen Verwaltungsbeschwerden hat gegenüber dem Vorjahr abgenommen, allerdings bei weitem nicht in dem Ausmass, wie es wegen des Wegfalls des Regierungsrats als Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Polizei- und Militärdirektion in Fremdenpolizeisachen erhofft wurde. Am 1. Juni trat die Verordnung über die Anpassung behördlicher Zuständigkeiten in Zivilsachen an die EMRK in Kraft. Weil nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Artikel 6 EMRK auch in Vormundschaftsachen der Zugang zu einem verwaltungsunabhängigen Gericht möglich sein muss, entscheidet anstelle des Regierungsrats neu der Appellationshof des Obergerichts kantonal letztinstanzlich. Die Pendenzen in den weggefallenen Zuständigkeitsbereichen der Fremdenpolizei und des Vormundschaftsrechts konnten abgebaut werden, und die Zahl der insgesamt hängigen Beschwerden reduzierte sich deswegen von 167 auf 147. Eine weitergehende Reduktion der Geschäftslast konnte nicht erzielt werden, weil auf dem Gebiet der Raumplanung die zeitaufwendigen und abklärungsintensiven Beschwerdeverfahren um 31 Prozent auf 109 zunahmen und im Vergleich zu den Vorjahren ein Rekordniveau erreichten. Von den insgesamt 170 mit Urteil erledigten Beschwerden wurden 48 ganz oder teilweise gutgeheissen. Die Gutheissungsquote beträgt somit 28 Prozent.

Die beiden letzten aus dem Vorjahr noch hängigen Disziplinarverfahren konnten erledigt werden.

Der Rechtsdienst hatte sich erstmals mit Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung gemäss dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) zu befassen. Vor allem in der zweiten Jahreshälfte wurde der Rechtsdienst auch mit zahlreichen Anfragen von Privatpersonen, Anwälten und Beratungsstellen konfrontiert. Die Anwendung des Gesetzes ist nicht problemlos. Eine Praxis muss erst noch gebildet werden.

Die vom Rechtsdienst betreuten Rechtsetzungsarbeiten im Hinblick auf die neue Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wurden abgeschlossen, und die neuen Erlasse konnten rechtzeitig in Kraft gesetzt werden. Ebenso konnten die Vorbereitungsarbeiten für die Umgestaltung des Rechtsdienstes in ein selbstständiges Rechtsamt termingerecht vollendet werden.

5.2.1.3 *Rechtshilfe*

236 Rechtshilfegesuche wurden weitergeleitet.

5.2.1.4 *Koordinationsstelle für Gesetzgebung*

Aufwandmässige Schwerpunkte der Rechtsetzung des Kantons in der Phase der Ausarbeitung bildeten das Gesetzgebungsprogramm im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung, die umfangreiche Gesetzgebung zur Reorganisation des Gerichtswesens und der Bezirksverwaltung (Geschäftsbereich der Justizdirektion) sowie die zwölf Verordnungen zur Anpassung der Gesetzgebung an die neuen Bezeichnungen der Direktionen des Regierungsrates, deren Vorbereitung bei den Direktionen und der Staatskanzlei erhebliche personelle Kapazität über längere Zeit hinweg beanspruchte. Ferner ist eine Reihe von Erlassen aller Rechtsetzungsebenen als Folge des vom Grossen Rat beschlossenen Massnahmenplans zur Wiederherstellung des Haushaltgleichgewichtes geändert worden. Die übrigen Rechtsetzungsgeschäfte waren Teil der ordentlichen Gesetzgebungsarbeit.

Wohl häufiger als in den früheren Jahren werden die Rechtsetzungsgeschäfte, gerade auch diejenigen im Zusammenhang mit den erwähnten Schwerpunkten, gemessen am Zeitbedarf der

Rechtsetzungsverfahren, zeitlich zu knapp terminiert. Die Direktionen und die Staatskanzlei geraten als Folge davon bei der Ausarbeitung und Bereinigung der Entwürfe oft unter übermässigen Zeitdruck. Einbussen bei der Qualität der Gesetzgebung müssen damit in Kauf genommen werden.

5.2.2 **Inspektorat**

5.2.2.1 *Regierungsstatthalterämter*

Die Regierungsstatthalter haben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zuhanden des Regierungsrates jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten und Wahrnehmungen in ihrem Amtsbezirk vorzulegen. Durch deren Weiterleitung an die Direktionen erhalten diese die Möglichkeit, zu den in den Berichten aufgeworfenen und sie betreffenden Fragen, Problemen oder Hinweisen mit dem Regierungsstatthalter als direktem Ansprechpartner mündlich oder schriftlich Kontakt aufzunehmen. Diese Berichte geben meist einen interessanten und informativen Einblick in das politische und wirtschaftliche Klima, die Beziehungen und Verhältnisse zwischen Bürger und Verwaltung sowie den Gemeinden und dem Kanton der einzelnen Amtsbezirke. Die schlechte Wirtschaftslage wirkte sich allgemein negativ auf die erwähnten Bereiche aus; der Regierungsstatthalter wird unter diesen Vorzeichen immer häufiger von privaten und öffentlichen Ratsuchenden mit Anfragen und Problemerkörterungen beansprucht.

5.2.2.2 *Grundbuchämter*

Der bereits im letzten Jahr festgestellte Anstieg der Geschäftslast setzte sich auch im Berichtsjahr fort. Einerseits kommt darin ein gewisser Konjunkturaufschwung zum Ausdruck, andererseits jedoch hat die Rezession weiterhin auch Auswirkungen auf die Grundbuchämter (Auskünfte, komplizierte Sanierungen usw.). Schliesslich war in fast allen ländlichen Bezirken auf Ende Jahr eine sprunghafte Zunahme der Anmeldungen festzustellen, bedingt durch das auf 1. Januar 1994 in Kraft tretende Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht: Offenbar wurden noch sehr viele Geschäfte abgewickelt, die nach dem neuen Gesetz komplizierter oder gar nicht mehr zulässig sind. Die erwähnte Geschäftszunahme, verbunden mit den weiterhin geltenden Personalrestriktionen, führte in einzelnen Grundbuchämtern zu vermehrten Rückständen. Der grössere Arbeitsanfall machte sich auch auf der finanziellen Seite bemerkbar: So stiegen die Einnahmen an Handänderungs- und Pfandrechtssteuern von 66,7 auf 78,6 Mio. Franken, und die Gebühreneinnahmen erfuhr mit 13,3 Mio. Franken eine Verdoppelung, wobei sich hier erstmals der Mitte 1992 total revidierte Gebührentarif voll auswirkte.

5.2.2.3 *Richterämter und Gerichtsschreibereien*

Im Berichtsjahr wurden bei folgenden Richterämtern Inspektionen durchgeführt: Aarberg, Aarwangen, Bern I und V, Courtelary, Fraubrunnen, Konolfingen, Moutier, Nidau und Thun. Damit konnte gegenüber den Vorjahren die Anzahl der durchgeführten Inspektionen leicht erhöht werden. Durch den ungebrochenen Anstieg der Geschäftszahlen in fast allen Bereichen arbeiten die meisten Richterämter nach wie vor an der obersten Grenze ihrer Belastbarkeit und personellen Möglichkeiten. Dadurch steigen die Rückstände immer mehr an, und die Wartezeiten bis zum

Abschluss der Verfahren werden noch länger. Auf Unverständnis stösst bei den Betroffenen dabei vor allem die Tatsache, dass einerseits die Gebühren im Gerichtswesen erhöht wurden, andererseits jedoch die Dienstleistungen der Gerichte schlechter geworden sind. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die vom Grossen Rat im Rahmen des Notprogrammes zusätzlich bewilligten Aushilfestellen bis zur Umsetzung der Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung weitergeführt werden müssen, zumal in letzter Zeit wieder neue Personalbegehren eingegangen sind.

5.2.2.4 *Betreibungs- und Konkursämter*

Da einerseits die bereits in den Vorjahren bemängelte stetige Zunahme von Konkursen in der ersten Jahreshälfte weitergegangen und erst gegen Jahresende eine leichte Beruhigung der Situation eingetreten ist, andererseits durchschnittlich 20 Prozent mehr Betreibungsbegehren als im Vorjahr gestellt worden sind, musste auch im Berichtsjahr eine anhaltende Überlastung der bernischen Betreibungs- und Konkursämter verzeichnet werden. Die durch die nunmehr gesamtkantonal in vollem Einsatz befindlichen EDV-Anlagen und die verschiedenen direktionsinternen und in beschränktem Ausmass auch direktionsübergreifenden Personalverschiebungen bewirkten Entlastungen wurden damit von Anbeginn weg kompensiert. Im Frühsommer 1993 hat deshalb der Grosse Rat einen Nachkredit für ein Personal-Notprogramm gutgeheissen, welcher die temporäre Anstellung von zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichte und es erlaubte, die ärgsten Kapazitätsengpässe zu überbrücken. Nach wie vor sind aber die Betreibungs- und Konkursämter von normalen Arbeitsbedingungen weit entfernt. In dieser Situation wird u. a. die auf breiter Front angelaufene oder noch bevorstehende Welle von Grundpfandverwertungen als materiell komplexe, anspruchsvolle und damit zeitintensive Verfahren auch im kommenden Jahr einiges Kopfzerbrechen bereiten.

5.2.2.5 *Handelsregisterämter*

Die Nettoeinnahmen an eidgenössischen Gebühren betrugen im Berichtsjahr 2 257 447.50 Franken (Vorjahr 1 567 227.60 Fr.). Dem Kanton verblieben nach Abzug des Bundesanteiles von 523 779.50 Franken somit 1 733 668 Franken. Damit stieg der Ertrag gegenüber dem Vorjahr um 599 792.30 Franken. Diese Zunahme ist sowohl auf die auf den 1. Juli 1992 erhöhten eidgenössischen Gebühren und die Senkung des Bundesanteiles von 25 auf 20 Prozent als auch auf eine allgemeine Erhöhung der Tagebucheintragungen und damit der Geschäftslast zurückzuführen.

5.2.3 **Jugendamt**

5.2.3.1 *Koordination Jugendhilfe*

Im Rahmen des Verfassungstages 1993 organisierte die Kantonale Jugendkommission (KJK) Gesprächsrunden mit 30 Jugendlichen aus allen Regionen des Kantons. Das gemeinsame Ausloten von Möglichkeiten und Grenzen der Mitwirkung machte deutlich, wie wichtig der aktive Einbezug junger Menschen überall ist. Dies gilt ganz besonders für jugendliche Arbeitslose.

Als Broschüre Nr. 3 aus der Reihe «Jugend in ihrem Umfeld» veröffentlichte die KJK ihren Vierjahresbericht 1988–1991. Dieser ergänzt die Überlegungen im Vortrag zum neuen «Gesetz über Jugendhilfe und Koordination durch die Kantonale Jugendkommission». Der Erlass überführt die Verordnung auf Gesetzesstufe und bildet Grundlage für eine spätere Ergänzung und Zusammenfassung der Bestimmungen für Hilfen an Kinder und Jugendliche. Das von Berner Jugendverbänden gemeinsam getragene, aktiv von der KJK und dem Fürsorgeamt unterstützte Suchtpräventionsprojekt «PROphyl BERN» trägt Früchte: Viele Lagerteilnehmerinnen und -teilnehmer setzen sich auf gute Weise für ihre Gesundheit ein, und die Verbände streben mit der «Arbeitsgemeinschaft der bernischen Jugendverbände» die nötige Dachorganisation an. Kommission und Sekretariat förderten zahlreiche andere Projekte. Gross blieb der Einsatz zugunsten des Trägers des regionalen Spielbus. Die Änderung der Berechtigung zur Lastenverteilung im Jugendfreizeitbereich muss endlich auch für die regionalen/kantonalen Angebote (z.B. Vereine BERNER LUDOTHEK, SPIEL-RAUM) Lösungen bringen, die es erlauben, im Rahmen von Aufträgen Leistungen gezielt abzugelten.

5.2.3.2 *Inkassohilfe und Bevorschussung*

Der Bruttoaufwand bevorschusster Kinderalimente mit einem Betrag von 20 511 846 Franken nahm 1992 gegenüber dem Vorjahr um 8,6 Prozent zu. Der Nettoaufwand mit einem Betrag von 9 126 197 Franken stieg gegenüber dem Vorjahr um 11 Prozent, wies aber eine deutlich tiefere Zunahme als 1991 auf (17,4%). Die Nettoausgaben der Inkassohilfe und Bevorschussung belasteten die kantonalen Fürsorgeaufwendungen mit einem Anteil von 2 Prozent. Dieser Anteil entsprach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Der durchschnittliche Inkassoerfolg der Gemeinden (56%) ist seit dem Vorjahr sinkend. Einen Inkassoerfolg von mehr als einem Drittel wiesen 1992 25 Amtsbezirke auf. Unter diesen verzeichneten 16 Amtsbezirke sogar einen Inkassoerfolg von mehr als der Hälfte. Erfahrungsgemäss verbuchten in den letzten Jahren vor allem die gut organisierten umsatzstarken Gemeinden den grössten Inkassoerfolg.

Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Anzahl der von der Alimentenbevorschussung profitierenden Kinder zu: 1992 wurden Alimente für 4629 Kinder bevorschusst, 1991 für 4303. Der durchschnittliche jährliche Nettoaufwand pro Kind belief sich 1992 auf 1972 Franken.

5.2.3.3 *Elternbildung*

Im Rahmen des Erwachsenenbildungsgesetzes ist die kantonal-bernerische Arbeitsgemeinschaft für Elternbildung (VEB) von der Erziehungsdirektion als Dachorganisation anerkannt worden und hat einen Leistungsauftrag erhalten. Der Vorstand hat sich im Berichtsjahr unter anderem mit der Einführung der Änderungen gemäss dem neuen VEB-Leitbild befasst. Es wurden neue Statuten genehmigt, ein geschäftsleitender Ausschuss zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle gebildet. Die Öffentlichkeit wurde an einer Medienkonferenz orientiert. Zudem hat sich der Verein intensiv mit den Vorbereitungen für das von der UNO proklamierte Internationale Jahr der Familie 1994 auseinandergesetzt. Dank der finanziellen Unterstützung des Fürsorgeamtes konnten zwei Kommunikations- und Konfliktlösungsparcours erworben werden. Das Projekt «Elternbildungszentrum Bern Stadt und Umgebung», für welches der VEB die Trägerschaft übernommen hat, ist Ende des Berichtsjahres abgeschlossen worden. Erfreulicherweise konnte dieses Projekt eng mit der Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern (BFF) vernetzt werden und wird nun

in diesem Rahmen institutionalisiert. Eine Arbeitsgruppe hat ein Konzept für Elternbildung für ausländische Eltern erarbeitet. Geplant ist die Ausbildung von Ausländerinnen und Ausländern zu Elternbildungsfachleuten, welche alsdann in ihren Sprachen und unter Berücksichtigung der jeweiligen kulturellen Bedürfnisse Eltern professionell begleiten und unterstützen können.

Obwohl vermehrt Kurse rezessionsbedingt nicht durchgeführt werden konnten, fanden im Berichtsjahr dennoch ca. 100 Kurse (ohne Vorträge) statt.

5.2.3.4 Adoptionswesen

Die Anzahl der neu eingereichten Adoptionsgesuche nahm im Vergleich zum Vorjahr ab. Die adoptierten ausländischen Kinder stammten mehrheitlich aus Rumänien, Indien, Brasilien, Kolumbien und den Philippinen. Der Anteil adoptierter Kinder ausländischer Herkunft betrug insgesamt (Stiefkinder- und Pflegekinderadoptionen) 59 Prozent. Näheres zeigt die Statistik.

5.2.3.5 Pflegekinderwesen

Am 1. September 1993 (Stichtag) wurden 854 Kinder in Tagespflege und 746 Kinder in Familienpflege betreut. 177 Pflegeverhältnisse wurden aufgelöst. Insgesamt befanden sich vom 1. September 1992 bis zum 31. August 1993 923 Kinder in Familienpflege. Im Sinne seines Auftrages, mit privaten Institutionen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten, delegierte das KJA eine Mitarbeiterin in den Vorstand des neuen Regionalvereins der Schweizerischen Pflegekinderaktion. Die Pflegekinder-Aktion Bern (PAB) hat eine Vermittlungs- und Beratungsstelle geschaffen, die sich in kurzer Zeit als professionelle Fachstelle für Fragen der privaten Fremdbetreuung zu profilieren vermochte. Dank intensiver Zusammenarbeit war es möglich, die personellen und finanziellen Ressourcen der privaten Organisation dort einzusetzen, wo im Pflegekinderwesen trotz aller Bemühungen der kantonalen Aufsichtsbehörde nach wie vor Lücken bestehen. Besonders erwähnt seien vor allem die Kurse für «werdende» Pflegeeltern, die diese auf eine bessere Bewältigung ihrer anspruchsvollen Aufgabe vorbereiten sollen, sowie die Mithilfe beim Aufbau von Selbsthilfegruppen und/oder Weiterbildungsangeboten für Pflegeeltern. Im privaten Heimbereich wurden insgesamt zehn neue Bewilligungen erteilt. Ende Jahr verfügten 98 Betriebe (1494 Plätze) über eine gültige Heimbewilligung des KJA.

5.2.3.6 Kantonale Beobachtungsstation Bolligen

Die Ende des letzten Jahres vorgenommenen Anpassungen des Angebotes haben die geplanten Verbesserungen erbracht und sich sehr gut bewährt. Auch bei Jugendlichen mit äusserst schwierigen Lebensgeschichten und Verhaltensweisen konnten – von einzelnen Ausnahmen abgesehen – die übernommenen Aufträge erfüllt werden. Die angestrebte weitere Erhöhung der Tragfähigkeit auch für Jugendliche mit sehr schwierigem Verhalten wurde einerseits durch strukturelle Veränderungen und andererseits durch ausserordentliches Engagement und die Fachkompetenz aller innerhalb und ausserhalb des Heimes Mitarbeitenden erreicht. Die wirtschaftliche Situation und die hohe Arbeitslosigkeit haben die Integrationschancen der eingewiesenen Jugendlichen noch einmal spürbar verschlechtert.

5.2.3.7 Jugendrechtspflege

Die Verfahrenszahlen mit 4544 Neueingängen bewegen sich im Rahmen des Vorjahres. Die Jugendgerichte hatten diese Verfahren mit durchschnittlich weniger Personal zu bewältigen. Schwierigkeiten bieten nach wie vor die stationären Massnahmen: Einerseits steigen die Kosten unaufhörlich, andererseits ergeben sich vermehrt Plazierungsschwierigkeiten, vor allem mit schulpflichtigen Drogenabhängigen (vgl. Verwaltungsbericht Obergericht).

5.2.4 Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht

5.2.4.1 Aufgabenbereich im allgemeinen

In diesem Berichtsjahr bereinigte das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht (ABVS) den Bestand an beaufsichtigten Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen und konzentrierte sich auf die Genehmigung von Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichten.

Anfang Jahr standen 2642 Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen unter seiner Aufsicht; Ende Jahr waren es mit 2427 Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen 215 weniger. In dieser Abnahme sind 39 Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen inbegriffen, die Ende Jahr durch den Kantonswechsel des Laufentals an den Kanton Basel-Landschaft abgegeben worden sind.

Die Bereinigung des Bestands an Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen betrifft nur die registrierten und nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Der Bestand an registrierten Vorsorgeeinrichtungen sank von 550 auf 517 Einrichtungen; 10 Einrichtungen wurden neu ins Register eingetragen und 33 aus dem Register gestrichen sowie 10 Einrichtungen aus dem Laufental in die Aufsicht des Kantons Basel-Landschaft übergeben. Noch grösser war die Abnahme bei den nichtregistrierten Vorsorgeeinrichtungen. Dort sank der Bestand von 1693 auf 1500, also um 193 Einrichtungen; 6 Personalfürsorgestiftungen wurden neu errichtet, und 1 kam neu unter unsere Aufsicht, 22 Einrichtungen aus dem Laufental wurden der Aufsicht des Kantons Basel-Landschaft unterstellt und 178 Vorsorgeeinrichtungen aufgehoben. Bei den klassischen Stiftungen nahm der Bestand um 11 Stiftungen zu. 17 Stiftungen wurden neu errichtet und der kantonalen Aufsicht unterstellt, 5 gelangten neu unter Aufsicht des Amtes, 4 wurden aufgehoben und schliesslich 7 Stiftungen aus dem Laufental der Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Landschaft übergeben.

Am 10. November 1993 erliess der Regierungsrat neue Vorschriften betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen. Die Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches erlaubte dem Regierungsrat, seine oberste Aufsichtstätigkeit im Bereich der klassischen Stiftungen an den Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor zu delegieren und sich von atypischen Regierungsgeschäften zu entlasten. Die Justizdirektion übertrug die untere Aufsichtstätigkeit dem Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht, das ab 1. Januar 1994 die Aufgaben des Versicherungsamts übernimmt und den Namen Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) erhält.

5.2.4.2 Revisorat

Die im letzten Berichtsjahr getroffenen Massnahmen zur Verminderung der Rückstände im Revisorat haben in diesem Jahr wiederum Früchte getragen. So konnte durch das starke Einbezie-

hen der Bestandesverwaltung und des Sekretariats in die Aufgaben des Revisorats die Zahl der genehmigten Jahresrechnungen nochmals gesteigert werden. Mit der Genehmigung von 4529 Rechnungen (Vorjahr: 2714) konnte erstmals der Rückstand in der Genehmigung von Jahresrechnungen abgebaut werden.

Diese Produktionssteigerung von 67 Prozent (Vorjahr: 24%) war trotz der wirtschaftlich schwierigen Zeit möglich. Vermehrt mussten nämlich Vorsorgeeinrichtungen angehalten werden, die Anlagen beim Arbeitgeber abzubauen, oder Sicherheit für diese Anlagen zu verlangen. Ein beträchtlicher Teil der Arbeitszeit mussten die Revisoren für derartige Beanstandungen und für nicht immer angenehme Verhandlungen mit den Vorsorgeeinrichtungen und den Arbeitgebern verwenden.

Einen grossen Zeitaufwand benötigten auch die Teilliquidationen von Stiftungen und die Neuorganisation der beruflichen Vorsorge in Vorsorgeeinrichtungen. Nicht immer konnte der vom Stiftungsrat vorgeschlagenen Verteilung der freien Stiftungsmittel auf die Anspruchsberechtigten zugestimmt werden, weil einzelne Vorsorgenehmer zu stark begünstigt wurden. Im Berichtsjahr wurden 230 (Vorjahr 218) derartige Vermögensaufteilungen und Vermögensübertragungen genehmigt.

Die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen wurden auch vermehrt auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht, unaufgefordert Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Wenn die staatliche Aufsichtstätigkeit systembedingt schon 1½ bis 2 Jahre hinter den aktuellen Ereignissen nachhinkt – weil der Stiftungsrat erst sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres über das Berichtsjahr Rechenschaft ablegen muss –, darf nicht allzulange mit dem Einfordern von ausstehenden Jahresrechnungen zugewartet werden. Die Revisionstätigkeit wurde entsprechend mit dem Mahnwesen koordiniert.

5.2.4.3 BVG-Durchführung

Die definitive Registrierung der an der Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge teilnehmenden 517 Vorsorgeeinrichtungen konnte endgültig abgeschlossen werden. 17 definitiven Registrierungen standen 32 Streichungen aus dem Register der beruflichen Vorsorge gegenüber.

5.2.4.4 Statuten- und Reglementsänderungen

Im Berichtsjahr wurden die beantragten Statuten- und Reglementsänderungen zügig behandelt und 62 Statutenrevisionen (Vorjahr 75) bzw. 192 Reglemente (Vorjahr 170) genehmigt.

Wegen der starken Einbindung der Mitarbeiter der Bestandesverwaltung in die Aufgaben des Revisorats wurde darauf verzichtet, zu prüfen, ob die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen ihr letztes jeweils gültige Reglement den Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorgelegt haben. Die Verabschiedung des Freizügigkeitsgesetzes und des Wohneigentumsförderungsgesetzes durch die eidgenössischen Räte am 17. Dezember 1993 und das Inkrafttreten dieser beiden Gesetze am 1. Januar 1995 machen eine generelle Prüfung sämtlicher Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen ohnehin nötig. Da die Vorsorgenehmer keine Nachteile erleiden, wenn das Reglement nicht genehmigt ist, kann gegenwärtig darauf verzichtet werden, die Vorsorgeeinrichtungen anzuhalten, ihr neuestes Reglement einzureichen.

5.2.4.5 Arbeitgeberkontrolle

Angeichts der Rückstände im Revisorat wurde die Arbeitgeberkontrolle wiederum vernachlässigt. Dies ist vertretbar, da die Vorsorgenehmer im Bereich der obligatorischen beruflichen Vor-

sorge keine Verluste erleiden und die Arbeitgeber, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, fast ausschliesslich im Bereich des Obligatoriums tätig sind.

5.2.4.6 Rechtspflege

In diesem Jahr mussten keine Einspracheentscheide gefällt werden. Beanstandungen und Auflagen konnten im Rahmen des Ermessens der Aufsichtsbehörden durch Verhandlungen erledigt werden.

5.2.5 Versicherungsamt

Das Schwergewicht der Arbeiten des Versicherungsamts (KV) lag im Berichtsjahr bei der Gesetzgebung: Die Totalrevisionen der Einführungsgesetze zu den Bundesgesetzen über die AHV (EG AHVG) und die IV (EG IVG) wurden vom Grossen Rat am 23. Juni 1993 in 2. Lesung verabschiedet. Während die organisatorischen Bestimmungen unbestritten blieben, lehnte es der Grosse Rat ab, die Ende 1991 als Sparmassnahme zum ersten Massnahmenpaket «Haushaltgleichgewicht 1993 bis 1996» dem Grundsatz nach beschlossene Erhöhung des Gemeindeanteils am Kantonsbeitrag zur Finanzierung von AHV, IV und Ergänzungsleistungen zu genehmigen. Die vom Regierungsrat beantragte Erhöhung von einem Drittel auf zwei Fünftel des Kantonsbeitrags hätte den Kantonshaushalt um rund 24 Mio. Franken jährlich entlastet. Gestützt auf das totalrevidierte EG AHVG passte der Regierungsrat am 27. Oktober 1993 organisatorische Einzelheiten in der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) an und setzte die erneuerte Einführungsgesetzgebung zur AHV und zur IV auf 1. Januar 1994 in Kraft. Daraus resultiert eine Strukturbereinigung, insbesondere:

- der Abschluss der Reorganisation der Kantonsverwaltung durch die Schaffung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
- die klare Trennung von kantonalen hoheitlichen Aufgaben in der sozialen Sicherheit von den durch Bundesrecht dominierten Vollzugsaufgaben in der Sozialversicherung,
- die Errichtung der vom Bund verlangten IV-Stelle für den Kanton Bern (IVB).

Ebenfalls am 23. Juni 1993 verabschiedete der Grosse Rat Änderungen des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer: Neben Anpassungen an das neue Ehe- und Kindschaftsrecht sowie an die Reorganisation der Kantonsverwaltung ergeben sich folgende Neuerungen:

- Unterstellung des weiblichen Hausdienstpersonals unter das Gesetz,
- Kompetenz des Regierungsrats zur
 - Festlegung des Mindestbeschäftigungsumfangs, der Teilzeitbeschäftigte berechtigt eine volle Zulage zu beziehen,
 - Anpassung der Kinderzulagen in 10-Franken-Schritten an die Lebenshaltungskosten,
- Erhöhung des Mindestansatzes der Kinderzulagen von bisher monatlich 125 Franken auf 150 Franken für Kinder bis 12 Jahre und auf 180 Franken für Kinder über 12 Jahre.

Am 27. Oktober 1993 beschloss der Regierungsrat entsprechend den Vorgaben des Gesetzgebers und den Empfehlungen der sozialpartnerschaftlich zusammengesetzten beratenden Kommission für das Kinderzulagengesetz die Ausführungsbestimmungen und setzte am 1. Dezember 1993 die geänderte Kinderzulagenordnung auf den 1. Januar 1994 in Kraft. Insbesondere legte der Regierungsrat den monatlichen Mindestbeschäftigungsgrad für eine volle Zulage von alleinerziehenden Teilzeitbeschäftigten auf 40 Stunden und für die übrigen Teilzeitbeschäftigten auf 80 Stunden fest. Insgesamt ist der Kanton Bern mit der revidierten Kinderzulagenordnung gesamtschweizerisch wieder im Mittelfeld platziert.

5.3 Personal

5.3.1 Übersicht

Tabelle 1: Stellenstatistik per 31. Dezember 1993

Besetzung bewirtschaftbarer Stellen

Verwaltungseinheit	Anzahl Männer	Frauen	in 100%-Stellen		Total
			Männer	Frauen	
Obergericht	44	24	42,90	20,60	63,50
Richterämter	186	128	181,43	109,24	290,68
Staatsanwaltschaft	12	3	12	3	15
Jugendgerichte	27	25	25	19,20	44,20
Verwaltungsgericht	23	16	20,90	13,76	34,66
Steuerrekurskommission	5	4	5	2,30	7,30
Total Gerichtsverwaltung	297	200	287,23	168,10	455,34
Direktionssekretariat	23	12	22	10,10	32,10
Jugendamt/ Beobachtungsstation Bolligen	23	20	21,60	15,40	37,00
Regierungsstatthalterämter	70	35	67,50	29,02	96,52
Grundbuchämter	78	67	78	52,45	130,45
Betreibungs- und Konkursämter	104	82	103,10	70,40	173,50
Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht	6	6	6	4,80	10,80
Total Justizverwaltung	304	222	298,20	182,17	480,37
Zwischentotal	601	422	585,43	350,27	935,71
Vergleich zum Vorjahr	591	389	577,24	324,61	901,85 ¹

¹ Die Differenz im Vergleich 1992/93 entstand durch die Bewilligung von zusätzlichen Stellen durch den Grossen Rat im Rahmen von Notprogrammen und durch Fluktuationsdifferenzen.

Tabelle 2: Stellenbewirtschaftung 1993

Verwaltungseinheit	Punkteetat	verbrauchte Punkte	Reservepool ¹
Obergericht	3 864.00	3 836.00	28.00
Richterämter	30 203.40	30 261.80	- 58.48
Staatsanwaltschaft	2 328.00	2 340.00	- 12.00
Jugendgerichte	4 259.00	3 957.40	301.60
Verwaltungsgericht	4 212.00	4 265.60	- 53.60
Steuerrekurskommission	879.00	844.88	34.12
Total Gerichtsverwaltung	49 778.60	49 179.32	599.28
JUS RR RP Transit			- 527.00
Direktionssekretariat	3 580.00	3 241.00	- 188.00
Jugendamt/Beobachtungsstation Bolligen	2 910.00	2 787.63	122.37
Regierungsstatthalterämter	9 420.00	9 150.95	269.05
Grundbuchämter	10 374.84	10 171.94	202.90
Betreibungs- und Konkursämter	12 406.00	12 262.47	143.53
Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht	1 128.00	1 066.00	62.00
Total Justizverwaltung	39 818.84	38 679.99	611.85
Zwischentotal	89 597.44	87 859.31	1 211.30
Vergleich zum Vorjahr	89 079.29 ²	86 749.83 ²	899.61

¹ Abgaben an Regierungsrat-Reservepool und Neuverteilung der Punkte bewirken, dass oftmals der Reservepool nicht dem Ergebnis aus dem Punkteetat abzüglich der verbrauchten Punkte entspricht.

² Siehe Bemerkung ¹ in Tabelle 1

5.3.2 Personelle Änderungen auf Führungsebene

Im Berichtsjahr sind folgende personelle Änderungen zu verzeichnen:

Aus dem Amt ausgeschieden sind:

- Georges Greiner, Gerichtspräsident von Thun, infolge Wahl zum Staatsanwalt des Oberlandes (1. 2.)
- Markus Bärtschi, Gerichtsschreiber von Fraubrunnen, infolge Wahl zum Gerichtspräsidenten von Fraubrunnen (28. 2.)
- Marcel Cavin, Gerichtspräsident von Aarwangen, infolge Wahl zum Oberrichter (28. 2.)
- Roland Richner, Gerichtsschreiber von Aarwangen, infolge Wahl zum Gerichtspräsidenten von Aarwangen (31. 8.)
- Christoph Jost, Gerichtspräsident von Bern, infolge Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen (14. 9.)
- Regula Stähli, Gerichtsschreiberin von Courtelary, infolge Wahl zur Justizinspektorin (31. 12.)

Das Amt neu angetreten haben:

- Marcel Cavin, Oberrichter (1. 3.)
- Markus Bärtschi, Gerichtspräsident von Fraubrunnen (1. 3.)
- Jürg Santschi, Gerichtspräsident von Thun (1. 4.)
- Duschán Kojic, Gerichtsschreiber von Fraubrunnen (1. 5.)
- Roland Richner, Gerichtspräsident von Aarwangen (1. 9.)
- Adrian Jaisli, Gerichtsschreiber von Aarwangen (1. 11.)
- Dr. Markus Müller, Direktionssekretär JUS (1. 11.)

5.3.3 Ausbildung

Keine erwähnenswerten Veranstaltungen.

5.4 Gesetzgebungsprogramm (Übersicht)

Stand per 31. 12. 1993

Titel des Erlasses	Bearbeitungsstand	Voraussichtliche Beratung im Grossen Rat
5.4.1 Aufträge gemäss Gesetzgebungsprogramm der Richtlinien der Regierungspolitik		
Gesetz über die fürsorgliche Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge	2	Nov. 1994
Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern	2	Nov. 1994
Gesetz über das Strafverfahrens des Kantons Bern	2	Nov. 1994
Gesetz über die Enteignung	2	Nov. 1994
Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches	2	Nov. 1994
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs	2	Nov. 1994
Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches	2	Nov. 1994
Gesetz über die politischen Rechte	2	Nov. 1994
Dekret über die politischen Rechte	2	März 1995
Gesetz über die Regierungsstatthalter	2	Nov. 1994
Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden	2	Nov. 1994
Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft	2	Nov. 1994
Dekret über die Organisation des Handelsregisters	2	März 1995
Dekret über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen der Gerichte, Kreisgrundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter	2	März 1995
Dekret betreffend die Amtsschreibereien	2	März 1995
Dekret über die Gebühren der Zivilgerichte	2	März 1995
Dekret betreffend die Betreibungsgehilfen	2	März 1995
Dekret über die Ordnungsbussen	2	März 1995
Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden	2	März 1995

Titel des Erlasses	Bearbeitungs- stand	Voraussichtliche Beratung im Grosse Rat	Titel des Erlasses	Bearbeitungs- stand	Voraussichtliche Beratung im Grosse Rat
Dekret über die Mietämter	2	März 1995	5.4.4 Andere Gründe		
Dekret über die Organisation der Kreisgrundbuchämter	2	März 1995	Gesetz über Jugendhilfe und Koordination durch die kantonale Jugendkommission	5	Januar 1994 (2. Lesung)
Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung	2	März 1995	Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft	2	Nov. 1994
Dekret über die Arbeitsgerichte	2	März 1995			
Dekret betreffend das Handelsgericht	2	März 1995			
Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung	2	März 1995			
5.4.2 Aufträge aus überwiesenen Motionen und Postulaten					
5.4.3 Folgegesetzgebung zum Bundesrecht					

0 = Arbeiten noch nicht aufgenommen
1 = in Ausarbeitung
2 = in Vernehmlassung
3 = vom Regierungsrat verabschiedet
4 = von der Kommission behandelt
5 = vom Grosse Rat verabschiedet
6 = Referendumsfrist läuft
7 = vor der Volksabstimmung
8 = zurückgewiesen

5.5 EDV-Projekte (Übersicht)

Dienststelle	Projekt/Anwendung	Investition ¹ TFr.	Produktionskosten ² bei Vollbetrieb TFr.	Produktionskosten ² im Berichtsjahr TFr.	Realisierungs- zeitraum
4540.100.206	JUBETI/LORIOT	28 940	3 653	849	1990–1996
4540.100.207	Informatisierung RA, RSTA, BKA GRUDA Informatisierung Grundbuchämter	28 690	1 910	533	1984–1996

Im Jahre 1993 wurden für die Projekte INSURAB (Straf- und Untersuchungsrichterämter von Bern), COBRA (Büroautomation Obergericht) und BAJUS (Büroautomation Justizdirektion) keine Investitionen mehr getätigt. Diese Projekte sind abgeschlossen und müssen nur noch mit dem ordentlichen Abschlussbericht beendet werden.

¹ Summe gemäss Informatik- bzw. Investitionsplan

² Folgende Konten werden berücksichtigt:

- a Konto 3098, 3108, 3128, 3168 (Diverses)
- b Konto 3118 (Ersatzinvestition)
- c Konto 3158 (Hardware-Wartung)
- d Konto 3186 (Rechenzentrum-Produktion)
- e Konto 3188 (Software-Anpassung/Wartung)

5.6 Andere wichtige Projekte (Übersicht)

Keine erwähnenswerten Projekte.

Motion Moser vom 19. August 1991 (am 19.9.1991 überwiesen) betreffend Kostenersparnisse Neuorganisation Bezirksverwaltung: Der Grosse Rat hat am 23. März 1993 vom verlangten Bericht unter Abschreibung der Motion Kenntnis genommen.

Motion Blatter (Bern) vom 16. März 1992 (am 15.9.1992 als Postulat überwiesen) betreffend Änderungen des Dekretes betreffend Neufestsetzung des Mindestansatzes der Kinderzulage für Arbeitnehmer: Der Grosse Rat hat am 23. Juni 1993 das Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verabschiedet und festgelegt, dass der Mindestansatz für Kinderzulagen monatlich Fr. 150.– beträgt, sofern das Kind das 12. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Für 12jährige und ältere Kinder ist die monatliche Kinderzulage Fr. 30.– höher. Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1994 in Kraft. Dem Anliegen des Motionärs wurde Rechnung getragen, der Vorstoss kann als erledigt abgeschrieben werden.

5.7 Parlamentarische Vorstösse (Motionen und Postulate)

5.7.1 Abschreibung von Motionen und Postulaten

5.7.1.1 Abschreibung erfüllter Motionen und Postulate

Motion Meyer vom 16. Februar 1987 (am 26.8.1987 als Postulat überwiesen) betreffend volle Kinderzulagen für Teilzeitbeschäftigte: Dem Anliegen der Motionärin wurde mit den Änderungen im Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welchen der Grosse Rat am 23. Juni 1993 zugestimmt hat, Rechnung getragen. Diese Gesetzesänderungen treten auf den 1. Januar 1994 in Kraft. Der Vorstoss kann als erledigt abgeschrieben werden.

Motion Kiener Nellen (Bolligen) vom 21. Januar 1991 (am 27.5.1991 überwiesen) betreffend Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen in Privathaushaltungen: Dem Anliegen der Motionärin wurde mit den Änderungen im Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welchen der Grosse Rat am 23. Juni 1993 zugestimmt hat, Rechnung getragen. Diese Gesetzesänderungen treten auf den 1. Januar 1994 in Kraft. Der Vorstoss kann als erledigt abgeschrieben werden.

5.7.1.2 Ausserordentliche Abschreibungen

Motion Zürcher vom 2. Mai 1988 (am 17.11.1988 in ein Postulat umgewandelt) betreffend rechtsradikale Umtriebe: Eine Motion Scherrer betreffend linksradikale Umtriebe wurde als Postulat am 3. September 1989 überwiesen. Die Durchführung eines Forschungsprogrammes über rechtsradikale Umtriebe im Rahmen der sechsten Serie der nationalen Forschungsprogramme wurde abgelehnt. Ein Vollzug der beiden Motionen zu den rechtsradikalen bzw. linksradikalen Umtrieben wird nur möglich sein, wenn die entsprechenden personellen, finanziellen und räumlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Solche Ressourcen konnten nicht bereitgestellt werden, weshalb die Motion Zürcher abzuschreiben ist.

Motion Scherrer vom 24. November 1988 (am 13.9.1989 als Postulat überwiesen) betreffend linsradikale Umtriebe: zufolge fehlender Ressourcen ist die Motion Scherrer gleich wie die Motion Zürcher abzuschreiben.

5.7.2 Vollzug überwiesener Motion und Postulate

5.7.2.1 *Motionen und Postulate, deren Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist*

Motion Teuscher vom 22. Januar 1992 (am 21.1.1993 überwiesen) betreffend Kontakt der Angeschuldigten mit dem Verteidiger: Im Rahmen der Reorganisation des bernischen Gerichtswesens werden die Verteidigungsrechte im Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern auf die neue Kantonsverfassung abgestimmt. Dem Grossen Rat wird ein umfassendes Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung 1994 zugeleitet.

Motion Sutter vom 14. Mai 1992 (am 21.1.1993 als Postulat überwiesen) betreffend überholte Amtsbezirksbeschränkung für Notare: Die Frage der örtlichen Zuständigkeit des Notars soll bei einer späteren Revision des Notariatsgesetzes geprüft werden, nachdem die Reorganisation der bernischen Gerichts- und Justizverwaltung durchgeführt worden ist.

Motion Benoit vom 11. Mai 1993 (am 2.11.1993 als Postulat überwiesen) betreffend Neuorganisation der Justizverwaltung und der Gerichte des Kantons Bern: Dem Grossen Rat wird ein umfassendes Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung 1994 zugeleitet. Darin werden die Anliegen des Motionärs aufgenommen.

5.7.2.2 *Motionen und Postulate mit Fristerstreckung*

Motion Vermot vom 12. November 1990 (am 22.8.1991 im allgemeinen Punkt als Postulat und in vier weiteren Punkten als Motion überwiesen) betreffend keine Vergewaltigungsprozesse mehr ohne Richterinnen: Das Opferhilfegesetz bedingt eine Revision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und das Strafverfahren. Beide Gesetze werden dem Grossen Rat in einem umfassenden Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung 1994 zugeleitet.

Motion Wallis vom 21. Januar 1991 (am 7.11.1991 überwiesen) betreffend die Amtssprache im Amtsbezirk Biel: Die Revision des Dekretes betreffend die Amtssprache im Amtsbezirk Biel wird dem Grossen Rat im Rahmen eines umfassenden Gesetzgebungspaketes zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung 1994 zugeleitet.

Motion Mauerhofer vom 25. April 1991 (am 21.8.1991 zum Teil als Motion und zum Teil als Postulat überwiesen) betreffend Übertragung der öffentlichen Beurkundung an den Staat, private Gutachtertätigkeit der Richter und Überprüfung der Bezirksverwaltungen: Die Übertragung der öffentlichen Beurkundung an den Staat und damit der Wechsel vom Berufs- zum Amtsnotariat wird nicht vorgesehen. Der Grosse Rat hat mit der Revision des Dekretes über die Notariatsgebühren am 24. Juni 1993 die Notariatstarife neu festgesetzt. Die Regelung der privaten Gutachtertätigkeit der Richter soll mit der Revision des allgemeinen Personalrechts und des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden gefunden werden. Die ausserparlamentarische Expertenkommission zur Reorganisation des Gerichtswesens im Kanton Bern bereitete die notwendigen Revisionen verschiedener Gesetze zur Schaffung

von Kreisgerichten (GOG, StrV, ZPO, EG zum StGB, EG zum ZGB) und die Lösung weitere hängiger Revisionspostulate der Gerichtsverwaltung vor. Gleichzeitig wurden die erforderlichen Revisionen zur Schaffung von Kreisgrundbuchämtern und regionalen Konkursämtern vorbereitet. Die Vernehmlassung zu den revidierten Gesetzgebungen wurde durchgeführt. Dem Grossen Rat wird ein umfassendes Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung 1994 zugeleitet.

5.7.2.3 *Motionen und Postulate, deren Fristerstreckung abgelaufen ist*

Motion Rollier (Bern) vom 6. Juni 1978 (am 6.2.1979 in ein Postulat umgewandelt) betreffend Revision des Strafverfahrens: Mit der Reorganisation des Gerichtswesens im Kanton Bern muss die Revision des Strafverfahrens durchgeführt werden. Dem Grossen Rat wird ein umfassendes Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung 1994 zugeleitet. Im übrigen vgl. Motion Suter hinten.

Motion Matter vom 19. Februar 1980 (am 2.9.1980 in ein Postulat umgewandelt) betreffend Kosten der Untersuchungshaft: vgl. Motion Rollier vorne.

Motion Droz vom 8. Juni 1982 (am 1.9.1982 in ein Postulat umgewandelt) betreffend Änderung von Artikel 97 Strafverfahren (Recht des inhaftierten Angeschuldigten auf Verkehr mit dem Verteidiger): vgl. Motionen Teuscher und Rollier vorne.

Motion Jenni vom 24. Februar 1983 (am 3.5.1983 in ein Postulat umgewandelt) betreffend Verkürzung der Rechtsmittelfrist für die Staatsanwaltschaft bei Abwesenheit anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung: vgl. Motion Rollier vorne.

Motion Böhlen vom 29. August 1983 (am 6.2.1984 in ein Postulat umgewandelt) betreffend Strafraumen von Artikel 15 f. des EG StGB: vgl. Motion Rollier vorne.

Motion Kuffer vom 20. November 1985 (am 19.2.1986 in ein Postulat umgewandelt) betreffend Revision des Strafverfahrens: vgl. Motion Rollier vorne.

Motion Feldmann vom 3. Februar 1986 (überwiesen am 12.2.1987) betreffend Nebenbeschäftigung der Oberrichter und weiterer Mitglieder von Gerichtsbehörden: vgl. Motion Rollier vorne.

Motion Schaer vom 5. Mai 1987 (am 10.11.1987 zum Teil als Motion und zum Teil als Postulat überwiesen) betreffend Opfer an Gewaltverbrechen, Ergänzung der Strafprozessordnung. Die Motion «Privatklägerschaft von Gesetzes wegen» und das Postulat «Orientierung über das Recht auf Privatklage» wurden im Rahmen der Revision des Strafverfahrens geprüft und behandelt. Das Postulat «Über den juristischen Bereich hinausgehende Verbeiständung» wurde im Zusammenhang mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben geprüft. Vgl. im übrigen Motionen Vermot und Rollier vorne.

Motion Brawand vom 22. November 1988 (als Postulat am 23.5.1989 überwiesen) betreffend Revision von Artikel 103 Absatz 1 EG ZGB: Die Reorganisation des Gerichtswesens im Kanton Bern bedingt auch die Revision des EG ZGB: vgl. Motion Rollier vorne.

Motion Suter vom 23. Februar 1989 (am 13.9.1989 zum Teil als Motion und zum Teil als Postulat überwiesen) betreffend Teilrevision der Strafprozessordnung. Die Reorganisation der Gerichts-

und Justizverwaltung umfasst die Überarbeitung der Gesetze über die Organisation der Gerichtsbehörden und das Strafverfahren, der Zivilprozessordnung sowie der EG zum Zivil- und Strafgesetzbuch. Den Revisionspunkten der Motion wird Rechnung getragen. Die Unvereinbarkeiten in der bernischen Gerichtsorganisation sollen mit der Schaffung von Kreisgerichten behoben werden. Dem Grossen Rat wird ein umfassendes Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung 1994 zugeleitet. Im übrigen vgl. Motion Rollier vorne.

Motion Boillat vom 13. April 1989 (als Postulat am 14.12.1989 überwiesen) betreffend Spezialrichter für Straffälle der Wirtschaftskriminalität: Mit der Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung soll dieses Bedürfnis geprüft werden. Im übrigen vgl. Motionen Rollier und Suter vorne.

Postulat Binz vom 3. September 1984 (überwiesen am 14. 2. 1985) betreffend Milderung des Unmittelbarkeitsprinzips im bernischen Strafverfahren: Vgl. Motion Rollier vorne.

Postulat Brönnimann vom 17. Februar 1988 (überwiesen am 7.9.1988) betreffend überfüllte Gefängnisse durch Drogengeschädigte: vgl. Motion Rollier vorne.

Postulat Schmid (Rüti bei Büren) vom 23. Februar 1988 (überwiesen am 17. 11. 1988) betreffend Blindheit als Unfähigkeitsgrund für Gerichtspersonen in Zivil- und Strafrecht: Die Realisierung des Postulates wurde in den Revisionen der Prozessordnungen geprüft. Im übrigen vgl. Motionen Rollier und Suter vorne.

Bern, 18. März 1994

Der Justizdirektor: *Annoni*

